

Reglement über die Wasserversorgungen Mümliswil-Ramiswil

vom 10. Dezember 1990

(mit allen Änderungen bis 13. November 2014)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	1
II.	Wasseranschluss	Seite	1
III.	Anlagen	Seite	2
IV.	Leitungsnetz	Seiten	2 und 3
V.	Hauszuleitungen	Seiten	3 und 4
VI.	Hausinstallationen	Seiten	4
VII.	Wasserabgabe	Seiten	5
VIII.	Wasserzähler	Seiten	6
IX.	Rechnungswesen / Gebühren	Seiten	7 und 8
X.	Schlussbestimmungen	Seiten	9 und 10

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die öffentlichen Wasserversorgungen von Mümliswil-Ramiswil, hiernach WV genannt, sind selbständige Betriebe der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil. Sie geben das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglementes ab. **Betriebe**
- § 2 Ausführendes und verantwortliches Organ ist der Einwohnergemeinderat. Er überträgt die unmittelbare Aufsicht über sämtliche Geschäfte und Anlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgungen sowie die Anwendung dieses Reglementes, wo nichts anderes bestimmt ist, der Werk- und Umweltschutzkommission. **Organisation / Zuständigkeit**
- § 3 Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung der Werk- und Umweltschutzkommission richten sich nach der Gemeindeordnung, Entschädigungen nach der Dienst- und Gehaltsordnung. **Werk- und Umweltschutzkommission**
- § 4 ¹ Der Werk- und Umweltschutzkommission sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Funktionäre zugeteilt und als solche direkt unterstellt:
- Brunnenmeister
 - Pumpen- und Hydrantenwarte
 - Zählerableser und Installationskontrolleure
- ² Ihre Pflichten und Obliegenheiten werden in einem Pflichtenheft umschrieben. Zu den Sitzungen der Werk- und Umweltschutzkommission können sie nach Bedürfnis beigezogen werden. Sie haben jedoch nur beratende Stimme, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder der Werk- und Umweltschutzkommission sind. Im Weiteren kann der Feuerwehrkommandant mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Werk- und Umweltschutzkommission beigezogen werden. **Funktionäre**
- § 5 ¹ Alle die Wasserversorgungen betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz von der Werk- und Umweltschutzkommission beraten, entschieden und erledigt oder gehen zur Weiterbehandlung an den Gemeinderat. **Kompetenzen**
- ² Die Finanzkompetenz der Werk- und Umweltschutzkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.

II. Wasseranschluss

- § 6 ¹ Für die Erstellung oder Aenderung eines Wasseranschlusses ist eine Bewilligung notwendig. Das Anschlussgesuch ist mit dem Baugesuch der Baukommission einzureichen. **Anschlussgesuche**
- ² Die Baubewilligung enthält die Bedingungen, unter welchen der Anschluss zu erfolgen hat. **Anschlussbewilligung**

III. Anlagen

- § 7 Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund von generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) und nach Massgabe des jeweiligen Erschliessungsprogrammes und der Erschliessungsetappenplanung der Gemeinde erstellt. **Erstellung**
- § 8 ¹ Die Standorte der Hydranten werden im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung bestimmt. **Hydranten**
- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, nach vorheriger Mitteilung, auf ihrem Areal unentgeltlich zu gestatten.
- ³ Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.
- § 9 ¹ Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist, ausser für Uebungen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sowie zu Löschzwecken, untersagt. **Hydrantenbenützung**
- ² In besonderen Fällen kann die Werk- und Umweltschutzkommission, auf Gesuch hin, Ausnahmen bewilligen.

IV. Leitungsnetz

- § 10 ¹ Die Leitungsnetze der WV sind eingeteilt in: **Umfang**
- a) Hauptleitungen (ab \varnothing 100 mm)
- b) Versorgungsleitungen (kleiner als \varnothing 100 mm)
- ² Hauszuleitungen und Hausinstallationen sind private Leitungen. **Hauszuleitungen / Hausinstallationen**
- § 11 ¹ Die Gemeinde baut ihre Hauptleitungsnetze in den Bauzonen aufgrund von generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP), den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und nach Massgabe des jeweiligen Erschliessungsprogrammes und der Erschliessungsetappenplanung aus. **In der Bauzone**
- ² Wenn notwendig, ist die Gemeinde berechtigt, Haupt- und Versorgungsleitungen gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens auch in privaten Grund und Boden zu verlegen und Reparaturen vorzunehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 42 Kant. Baugesetz. **Durchleitungsrecht**
- ³ Der Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewähren.

- § 12 Ueber die Leitungsnetze werden Leitungskataster geführt. Neuanschlüsse, Erweiterungen und Aenderungen werden regelmässig nachgetragen. **Leitungskataster**
- § 13 ¹ Ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur in speziellen Fällen (Siedlungen usw.) Wasserversorgungsanlagen erstellt. **Leitungen ausserhalb der Bauzone**
- ² Für Leitungen, die von privater Seite in eigener Rechnung in solchen Gebieten erstellt werden, steht der Werk- und Umweltschutzkommission das Recht zu, über die Rohrdurchmesser, Hydrantenstandorte usw. Vorschriften zu erlassen und den Anschluss solcher Leitungen an das Leitungsnetz der Gemeinde von der Erfüllung dieser Forderung abhängig zu machen.
- ³ Für den Unterhalt dieser Privatleitungen ist der Wasserbezüger verantwortlich.

V. Hauszuleitungen

- § 14 ¹ Die privaten Hauszuleitungen sind in duktilen Gussrohren oder in Polyethylen-Kunststoffrohren PN 16 von mind. 40 mm Ø durch anerkannte Fachleute auf Rechnung der Wasserbezüger zu erstellen. **Erstellung**
- ² Bei Verlegung mit Kunststoffrohren, ist ein Ortungsband einzulegen. Eine Erdung auf die Wasserleitung ist verboten. **Ortungsband und Erdung**
- ³ Die Werk- und Umweltschutzkommission bestimmt die Anschlussstellen der Hauszuleitungen.
- § 14 Fassung vom 9. Dezember 1996, mit Inkrafttreten auf den 1.1.1997, genehmigt vom Regierungsrat am 7. Januar 1997 mit Beschluss Nr. 2.
- § 15 Jede Hauszuleitung erhält unmittelbar bei der Anschlussstelle einen Absperrschieber. Die Kosten hierfür trägt der Wasserbezüger. **Schieber**
- § 16 ¹ Privatleitungen und Einrichtungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, defekte Leitungen, Schieber und nicht mehr schliessende Hahnen instand zu stellen. **Unterhalt**
- ² Schäden, die sich an der Hauszuleitung zeigen, sind der Werk- und Umweltschutzkommission sofort mitzuteilen. **Schäden**
- ³ Die Reparaturen derselben sowie Grabarbeiten und Wiederinstandstellungskosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers bzw. Wasserbezügers. **Reparaturen**

- § 17 Jeder Eigentümer einer privaten Hauszuleitung hat die Mitbenützung derselben, d.h. den Anschluss an diese durch Dritte, auf Weisung der Werk- und Umweltschutzkommission zu dulden. Dem Leitungsersteller ist eine Entschädigung für das gemeinsame Leitungsstück im Verhältnis der Erstellungskosten zu entrichten. Allfällige Reparaturen an gemeinsamen Leitungen sind von den Benützern gemeinsam zu tragen. **Mitbenützung**
- § 18 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Zuleitungen für sich oder auch für Dritte unentgeltlich, gegen Ersatz des unmittelbar dadurch entstandenen Schadens, zu gestatten, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. **Durchleitungsrecht**

VI. Hausinstallationen

- § 19 ¹ Alle Leitungen und Anlagen nach den Hauseinführungen werden als Hausinstallationen bezeichnet und sind vom Hauseigentümer erstellen zu lassen. Für die Erstellungs- und Unterhaltskosten hat der Hauseigentümer selbst aufzukommen. **Begriff und Kostentragung**
- ² Zur Erstellung neuer Hausinstallationen und zur Vornahme von Reparaturen und Aenderungen an bestehenden Anlagen sind nur ausgewiesene Fachleute berechtigt. **Erstellung von Hausinstallationen**
- § 20 Für die technische Ausführung und die Dimensionierung der Hausinstallationen gelten die Leitsätze des schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SGW). **Vorschriften**
- § 21 ¹ Die Werk- und Umweltschutzkommission hat das Recht, Hausinstallationen jederzeit zu kontrollieren. **Kontrollrecht**
- ² Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Leitungen und Wasserbezugsstellen möglich sind, zu gestatten.

VII. Wasserabgabe

- § 22 Die WV liefern im Bereiche ihrer Leitungsnetze, und soweit es ihre Anlagen gestatten, Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke. Sie sind zur Wasserabgabe jedoch nur verpflichtet, soweit die Druckverhältnisse resp. die Höhenlage der anzuschliessenden Objekte es gestatten. **Umfang**
- § 23 ¹ Die Werk- und Umweltschutzkommission hat das Recht, bei Wassermangel, Brandfällen, Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von Neuanschlüssen und dergleichen die Wasserabgabe einzuschränken oder vorübergehend gänzlich einzustellen. **Unterbrüche**
- ² Sie hat alle Massnahmen für eine rasche Behebung solcher Unterbrüche zu treffen.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den davon betroffenen Wasserbezügern nach Möglichkeit rechtzeitig anzuzeigen.
- § 24 ¹ Die Wasserbezüger haben im Rahmen dieses Reglementes grundsätzlich Anrecht auf ununterbrochene Abgabe von Wasser, das den hygienischen Anforderungen an Trinkwasser entspricht. Die WV übernehmen indessen keine Verpflichtungen für die Einhaltung einer bestimmten Härte und Temperatur oder für die Einhaltung eines bestimmten Druckes. **Haftung**
- ² Wasserbezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst geeignete Vorkehrungen gegen Unter- und Überdruck, Wassermangel oder ungeeignete Beschaffenheit des Wassers zu treffen, vor allem auch zum Schutze der Tiere in Terrarien, Aquarien, Fischteichen usw.
- ³ Bei Störungen in den WV infolge höherer Gewalt sowie bei Unterbrechungen und Einschränkungen übernehmen die WV gegenüber dem Wasserbezüger oder Dritten keinerlei Verpflichtungen für Schadenersatz und gewähren hierfür auch keine Ermässigung auf die Wassergebühr.
- § 25 ¹ Jeder Einwohner ist gehalten, von ihm festgestellte Störungen im Wassernetz, Undichtheiten bei Hydranten, Schiebern und dergleichen sofort dem Brunnenmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. **Meldepflicht bei Störungen**
- ² Mutwillige oder nachlässige Verschwendung von Wasser ist strafbar. **Wasserver-schwendung**
- § 26 Gesuche für den Bezug von Bauwasser haben an die Werk- und Umweltschutzkommission zu erfolgen. **Bauwasser**

VIII. Wasserzähler

- § 27 ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. In Ausnahmefällen kann die Werk- und Umweltschutzkommission die Abgabe von Wasser ohne Zähler vorübergehend bewilligen. **Einbau**
- ² In jede Hausanschlussleitung und demnach für jedes Gebäude wird ein Wasserzähler eingebaut. Vor dem Zähler ist ein Abstellhahnen zu montieren.
- § 28 ¹ Die Wasserzähler werden von den WV geliefert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen unterhalten. **Eigentum, Unterhalt und Kostentragung**
- ² Die Kosten des Einbaus hat der Hauseigentümer zu tragen.
- ³ Für elektrische Überbrückungen (Erdung) ist ebenfalls der Hauseigentümer verantwortlich.
- § 29 Wünscht ein Wasserbezüger den Einbau zusätzlicher Kontrollwasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Solche Zähler werden von den Organen der Werk- und Umweltschutzkommission nicht abgelesen. **Zusätzliche Zähler**
- § 30 Der Standort des Wasserzählers wird nach Rücksprache mit dem Hauseigentümer bestimmt. Ueber Grösse und Art befindet die Werk- und Umweltschutzkommission. Der Hauseigentümer stellt den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Zähleranlage für die Ablesung und für die Unterhaltsarbeiten stets gut zugänglich ist. **Standort**
- § 31 ¹ Der Hauseigentümer haftet für Beschädigungen, die durch äussere Einflüsse wie Frost, gewaltsames Zerstören und dergleichen entstanden sind. **Haftung**
- ² Jede Aenderung oder Manipulation an Wasserzählern ist untersagt.
- § 32 ¹ Wird die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers vom Wasserbezüger angezweifelt, hat er das Recht, eine Kontrolle zu verlangen. **Messfehler**
- ² Ist der Wasserzähler in Ordnung, so hat der Wasserbezüger die Kontrollkosten zu übernehmen.
- § 33 Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt jährlich ein Mal. **Ablesung**

IX. Rechnungswesen / Gebühren

- § 34 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. **Rechnungswesen**
- § 35 Der Beitragssatz (Perimeter) für den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlage ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren geregelt. **Beitragssatz Neubau**
- § 36 1 Für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen. **Anschlussgebühr**
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungssumme erhoben.
- 3 Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderung irgendwelcher Art erhöht, muss für die Differenz die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.
- 4 Für künftige allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind indessen keine Nachzahlungen zu leisten.
- 5 Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt **0.5 % der gesamten Gebäudeversicherungssumme.**
- § 37 1 Die Verbrauchsgebühr für Wasserversorgungsanlagen in Mümliswil-Ramiswil beträgt für **Benützungsgeld (Verbrauchs- und Grundgebühr)**
- a) ab Ableseperiode November 2002/Oktober 2003 **Fr. 1.30 pro m3 bezogenem Wasser;**
- b) ab Ableseperiode November 2003/Oktober 2004 **Fr. 2.00 pro m3 bezogenem Wasser.**
- c) ab Ableseperiode November 2007/Oktober 2008 **Fr. 2.20 pro m3 bezogenem Wasser.**
- d) ab Ableseperiode November 2009/Oktober 2010 **Fr. 2.40 pro m3 bezogenem Wasser**
- e) ab Ableseperiode November 2014/Oktober 2015 **Fr. 2.50 pro m3**
- 2 Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben wird bei einem Wasserbezug von der **die 400 m3 übersteigenden Menge** ein **Rabatt von 50 %** (ab 401 m3) auf dem Verbrauchsgebührensatz gemäss Abs. 1 vorstehend gewährt.
- 3 Für jeden Wasserzähler wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet.
- Die Grundgebühr beträgt ab der Ableseperiode **2007/2008** (1. November bis 31. Oktober) **Fr. 50.00** pro Wasserzähler, unabhängig von der Grösse.
- 4 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren plus/minus 30 % anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Wasserversorgung erforderlich ist. Als Basis dienen die Gebührenansätze gemäss Abs. 1 b) und Abs. 3 vorstehend.

- 5 Bei Wasserbezug ohne Wasserzähler ab öffentlicher Wasserversorgung wird der durchschnittliche Verbrauch pro Person - multipliziert mit der Anzahl im Haushalt lebenden Personen - in Rechnung gestellt. Für die Personenberechnung gilt als Stichtag der 31. Oktober.
- 6 Die Bauwassergebühren legt die Werk- und Umweltschutzkommission fest. Sie kann auch die Erhebung mittels Wasserzähler anordnen.
- § 38 1 Jeder Wasserzähler und jeder provisorische Anschluss bilden die Grundlage für eine besondere Rechnungsstellung. **Rechnungsstellung**
- 2 Bei Neubauten, Zuzug oder Wegzug und bei Handänderung wird die Grundgebühr pro rata und die Benützungsg Gebühr gemäss Zählerstand erhoben.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt immer an den Hauseigentümer.
- 4 Die Aufteilung der Wasserrechnung unter den Mietern ist Sache des Rechnungsempfängers. Es ist ausdrücklich untersagt, aus der Aufteilung einer Gesamtrechnung Nutzen zu ziehen.
- § 39 Der jeweilige Rechnungsempfänger ist für die Bezahlung der Wasserrechnung alleine verantwortlich. **Haftung für die Bezahlung**
- § 40 1 Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innert 14 Tagen, ab Datum der Zustellung gerechnet, bei der Verwaltung anzubringen. **Beanstandungen**
- 2 Die Beanstandung einer Rechnung entbindet den Wasserbezüger nicht von der fristgemässen Zahlungspflicht.
- 3 Für zu hohen Wasserverbrauch, verursacht durch undichte Hausinstallationen und dergleichen, wird keine Ermässigung gewährt.
- § 41 Die Wassergebührenrechnung ist innert 30 Tagen zahlbar. **Zahlungsfrist**

X. Schluss- und Strafbestimmungen

- § 42 ¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Werk- und Umweltschutzkommission und gegen Anordnungen der Organe der WV kann beim Gemeinderat, gegen Entscheide des Gemeinderates - unter Vorbehalt von Abs. 2 - beim Kant. Baudepartement und gegen dessen Verfügungen beim Kant. Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
- Rechtsmittel
Beschwerden
Fristen**
- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates über Wassergebühren und Beiträge kann bei der Kant. Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kant. Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 42 ³ Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.
- § 43 ¹ Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen werden, sofern keine strengeren Strafbestimmungen zutreffen, mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.
- Widerhandlungen**
- ² Ueber ausserordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle sowie über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet in Streitfällen erstinstanzlich die Werk- und Umweltschutzkommission und zweitinstanzlich der Gemeinderat.
- Streitigkeiten**
- § 44 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 1991 in Kraft.
- Inkrafttreten**
- ² Durch das vorliegende Reglement werden alle früheren Beschlüsse und Reglementsbestimmungen betreffend Wasserversorgungswesen der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil am 10. Dezember 1990.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 18. Dezember 1990.

Änderungen:

- Die Bezeichnung „Werkkommission“ wird ersetzt durch „Werk- und Umweltschutzkommission“ (Textanpassungen in den §§ 2 / 3 / 4 Abs. 1 und 2 / § 5 Abs. 1 und 2 / 9 Abs. 2 / 14 Abs. 3 / 16 Abs. 2 / 17 / 21 Abs. 1 / 23 Abs. 1 / 26 / 27 Abs. 1 / 29 / 30 / 37 Abs. 2, 3 und 4 / 42 Abs. 1 / 43 Abs. 2)
- Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 1997
- Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss vom 27. Januar 1998
- Änderung von § 14 Absatz 2: Verbot der Erdung
- Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2001
- Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 99 vom 21. Januar 2002
- Änderung der §§ 35 bis 37 (Beitragssatz, Anschlussgebühr und Benützungsg Gebühr) beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2003
- Genehmigt vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2003/1342 vom 12. August 2003
- Verbrauchs- und Grundgebühr § 37 Abs. 1 neu ab Ableseperiode 2007/2008 Fr. 2.20 pro m3 bezogenem Wasser.
- § 37 Abs 3 (2. Teil) Grundgebühr neu Fr. 50.00 pro Wasserzähler (vorher: Fr. 40.00), unabhängig von der Grösse. Beschlossen vom Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 15. November 2007.
- Verbrauchs- und Grundgebühr § 37 Abs. 1 neu ab Ableseperiode 2009/2010 Fr. 2.40 pro m3 bezogenem Wasser. Beschlossen vom Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 12. November 2009.
- Verbrauchs- und Grundgebühr § 37 Abs. 1 neu ab Ableseperiode 2014/2015 Fr. 2.50 pro m3 bezogenem Wasser. Beschlossen vom Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil am 13. November 2014.